

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 12. Juli 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juli 1879, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend.

Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zur Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 werden folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Nach Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung sind Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 6. 7. bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, in dessen Bezirk die Antragsteller ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Der Präsident des Landgerichts hat die Anträge mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, in dessen Bezirk die Zulassung nach

dem gestellten Antrag erfolgen soll; die für die Antragsteller angelegten Personalacten sind dem Berichte beizufügen.

Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem obersten Landesgerichte sind dem Präsidenten dieses Gerichtshofes mit einer gutachtlichen Äußerung in Vorlage zu bringen.

§. 3.

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes sind die Anträge dem Vorstande der Anwaltskammer, sofern derselbe bereits gewählt ist, zur Abgabe seines Gutachtens mitzutheilen (Rechtsanwaltsordnung §§. 3. 111) und mit diesem an das k. Staatsministerium der Justiz mittels gutachtlichen Berichts einzubefördern.

Hierbei ist in jedem Falle zu erörtern, ob einer der in den §§. 5. 6. 7. 14. 15. der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Verjagung der Zulassung oder zur Aussetzung der Entscheidung vorliegt oder ob, wenn der Vorstand der Anwaltskammer noch nicht gewählt ist, eine Veranlassung gegeben ist, das in den Fällen des §. 5 Nr. 4 bis 6 maßgebende Gutachten desselben abzuwarten.

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken sind die gutachtlichen Berichte bis auf Weiteres in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt zu erstatten.

Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Maßnahmen liegen im Falle des §. 2 Abs. 2 dem Präsidenten des obersten Landesgerichts ob.

§. 4.

Beantragt ein bei einem Amtsgerichte zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, (Rechtsanwaltsordnung §. 9), so sind dem an das königliche Staatsministerium der Justiz zu erstattenden Berichte die Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer beizufügen.

§. 5.

Stellt ein bei einem Collegialgerichte zugelassener Rechtsanwalt den Antrag auf gleichzeitige Zulassung bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Collegialgerichte (Rechtsanwaltsordnung §. 10), so hat in jedem Falle das Oberlandesgericht

durch Plenarbeschluß zu erklären, entweder, ob die beantragte Zulassung, oder, ob die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten bei den mehreren Gerichten dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erachtet wird.

§. 6.

Der Antrag eines in München wohnhaften Rechtsanwalts auf Zulassung bei dem obersten Landesgerichte (Rechtsanwaltsordnung §. 104) ist bei dem Präsidenten desselben einzureichen, welcher einen Beschluß des Gerichts darüber, ob die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird, herbeizuführen und den Antrag mit dem Gutachten dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorzulegen hat.

Der Präsident des obersten Landesgerichts kann vor der Beschlußfassung den Präsidenten desjenigen Gerichts, bei welchem der Antragsteller zugelassen ist, über den Antrag gutachtlich hören.

§. 7.

Die Anträge der jetzt oder zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung vorhandenen Advokaten auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Gericht, in dessen Bezirk dieselben bisher ihren Wohnsitz hatten, sind, sofern sie vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung oder binnen drei Monaten nach demselben gestellt werden (Rechtsanwaltsordnung §. 107 Abs. 1) bei dem königlichen Staatsministerium der Justiz einzureichen.

§. 8.

Das Gleiche gilt für Anträge der vorhandenen Advokaten auf gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den an ihrem bisherigen Wohnsitz zu errichtenden mehreren Collegialgerichten, sofern die Anträge auf die seitherige Berechtigung zur Ausübung der Advokatur bei mehreren Collegialgerichten an demselben Orte gestützt und vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung gestellt werden. (Rechtsanwaltsordnung §. 107 Abs. 4.)

§. 9.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung sind die auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gerichteten Anträge solcher Personen, welche nicht Advokaten sind, sowie die

Anträge von Advokaten in anderen, als den in §§. 7, 8 bezeichneten Fällen bei dem Director des Bezirksgerichts einzureichen, in dessen Bezirk die Antragsteller ihren Wohnsitz haben.

§. 10.

Der Bezirksgerichtsdirector hat die Anträge unter Beifügung der einschlägigen Personalacten mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Präsidenten des Appellationsgerichts vorzulegen, welches sich an dem Orte des künftigen Oberlandesgerichtes befindet, in dessen Bezirk die Zulassung nach dem gestellten Antrage erfolgen soll.

Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem obersten Landesgerichte sind mit gutachtlicher Aeußerung dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs in Vorlage zu bringen.

§. 11.

Die vorgelegten Actenstücke sind von den in §. 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Präsidenten mittels gutachtlichen Berichtes an das königliche Staatsministerium der Justiz einzubefördern. Die Bestimmungen des §. 3 Abs. 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Rechtsanwaltslisten (Rechtsanwaltsordnung §. 20) werden nach dem in der Anlage beigefügten Formular angelegt.

Actenstücke, welche sich aus Anlaß von Einschreibungen in die Liste ergeben, sind, nach den Nummern dieser geordnet, als Beilagen derselben aufzubewahren.

§. 13.

Für die Rechtsanwälte, welche nach Maßgabe des §. 107 der Rechtsanwaltsordnung bei einem Collegialgerichte zugelassen werden, sind die Rechtsanwaltslisten schon vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung anzulegen und zu führen.

Die Anlegung und Führung erfolgt für das oberste Landesgericht bei dem obersten Gerichtshof, für die Oberlandesgerichte bei denjenigen Appellationsgerichten, an deren Sitze die Oberlandesgerichte ihren Sitz haben werden, für die Landgerichte bei denjenigen Bezirksgerichten, an deren Sitze die Landgerichte ihren Sitz haben werden, für das Land-

gericht München II. bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar und für das Landgericht Neuburg a/D. bei dem Bezirksgericht Donaauwörth.

Die Eintragung in die Listen erfolgt für die bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte mit dem bisherigen Wohnsitz derselben.

Die Eintragung eines Wohnsitzes, welchen der Zugelassene noch nicht hat, erfolgt erst nach Verlegung des Wohnsitzes an den betreffenden Ort.

§. 14.

Ueber die Zulassungen bei den Amtsgerichten werden vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung Listen nicht geführt.

§. 15.

Von allen nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung erfolgenden Eintragungen in die Listen ist dem königlichen Staatsministerium der Justiz, gegebenen Falls auch dem vorgelegten Landgericht und Oberlandesgericht des Bezirks, Anzeige zu erstatten.

Das Gleiche gilt bezüglich der Löschungen, welche in Folge des Todes des Zugelassenen oder in Folge der Verzichtleistung desselben auf Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung §. 24) erfolgen.

Ueber die bis zum 30. September 1879 bewirkten Eintragungen ist nach Maßgabe des Abf. 1 am 1. October 1879 Gesamtanzeige zu erstatten.

§. 16.

Den Eintritt von Umständen, auf Grund deren die Zurücknahme der Zulassung eines Rechtsanwalts erfolgen muß oder kann (Rechtsanwaltsordnung §§. 21, 22), haben die Gerichte, bei denen der Rechtsanwalt zugelassen ist, dem Prääsidenten des Oberlandesgerichts unverweilt anzuzeigen; von diesem ist die Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer zu veranlassen, und die Entscheidung des königlichen Staatsministeriums der Justiz mittels gutachtlichen Berichts einzuholen.

§. 17.

Eine Wiederholung der bereits unmittelbar bei dem königlichen Staatsministerium der Justiz eingereichten Anträge auf Zulassung ist nicht erforderlich.

München, den 7. Juli 1879.

Dr. v. Fünftle.

Der General-Secretär.

Statt dessen der I. Ministerialrath
v. Loé.

Formular.

P i s t e

der bei dem

..... **Gerichte** ..

zugelassenen Rechtsanwälte.

Fortlaufende Nummer.	Datum der Eintragung			Familien- und Vor- Namen des Rechtsanwalts.	Wohnsitz.	Datum der Löschung.			Grund der Löschung.
	Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr	